

SATZUNG

der „Freunde und Förderer der Psychologischen Hochschule Berlin e. V.“

geändert am 27.05.2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Psychologischen Hochschule Berlin e. V.“. Die Kurzform lautet „Freunde der Psychologischen Hochschule Berlin e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern,
 - die Ausbildung kompetenten Nachwuchses zu unterstützen,
 - die Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule zu vertiefen,
 - die Psychologische Hochschule Berlin bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Rektor

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Geschäftsführer

Dr. Günter Koch

Psychologische Hochschule Berlin gGmbH

Am Kölnischen Park 2, 10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/ 20 91 66 – 201

Fax: +49(0)30/ 20 91 66 – 17 www.psychologische-hochschule.de kontakt@psychologische-hochschule.de

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Gewinnung von Spendern und Vereinsmitgliedern, insbesondere auch persönliche Ansprache von Großspendern,
- Veranstaltungen und Vorträge über die PHB bei Tagungen, Kongressen und Messen,
- Förderung von Kontakten mit Forschungseinrichtungen,
- Akquisition von Forschungsprojekten,
- Förderung der Teilnahme von PHB-Vertretern an Fachtagungen und Messen,
- Einwerbung von Stipendien für Studierende der PHB,
- Einwerbung von Stiftungslehrstühlen,
- Gewinnung natürlicher und juristischer Fördermitglieder insbesondere Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Pädagoginnen/Pädagogen, psychotherapeutische und medizinische Einrichtungen sowie Trägergesellschaften etc.,
- die Förderung von Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Wirtschaft und der Wissenschaft,
- die Förderung von Gastvorträgen vor Studierenden der PHB,
- die Förderung von Publikationen der PHB,
- die Förderung von Kontakten zur Politik,
- die Förderung von Kontakten zu den Medien,
- Kooperation mit Hochschulen, Bildungseinrichtungen und deren Fördervereinen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Durch diesen Verein werden Arbeit und Ziele von Fördervereinen, die zugunsten einzelner Bereiche der Psychologischen Hochschule Berlin bestehen oder gegründet werden, nicht berührt.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche ständige Mitglieder des Beirates.

§ 4

Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Der Jahresbeitrag beträgt aktuell mindestens
für natürliche Personen 100,00 €, für Firmen, juristische Personen und
Personenvereinigungen 250,00 €
und ist im Voraus zu entrichten.
2. Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
4. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Der/die Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates und der Mitgliederversammlung fest. Der/die Vorsitzende leitet diese Sitzung; im Falle der Verhinderung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:
 - Vertretern aus psychosozialen Organisationen und der Wirtschaft;
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die am Zwecke des Vereins interessiert sind.

Dem Beirat gehören bei entsprechendem Einverständnis ebenfalls an:

- die Ehrenmitglieder;
- der jeweils amtierende Rektor und Kanzler der Psychologischen Hochschule Berlin;

- die jeweiligen Vorsitzenden der Vorstände der Bereichs-Fördervereine der Psychologischen Hochschule Berlin.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirates teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufende Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Fördervereins geben.
 3. Für die Verfolgung besonderer Aufgaben kann der Beirat Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
 4. Die Beiratsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
 5. Der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes leiten die Sitzungen.
 6. Hinsichtlich der Abberufung und der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mit schriftlicher oder elektronischer Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen. Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 (2) vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vereinsmitgliedern gefordert wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 6 Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Psychologische Hochschule Berlin gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttretung: Berlin, den 27. Mai 2011